

Der demokratische Zentralismus in der Planung und Leitung erhält auch dadurch seine weitere Ausprägung, daß die Betriebe, Kombinate, Wirtschafts- und Staatsorgane verpflichtet sind, die sich aus den Kooperationsbeziehungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Aufgaben ergebenden Lieferungen und Leistungen vorrangig zu planen, zu bilanzieren, vertraglich zu binden und zu realisieren. Über die Anwendung von Schlüsselnummern wird in Verbindung mit einer konkreten Planaufgabe hierzu bzw. mit einer spezifischen Weisung des verantwortlichen Ministers ein Vertragsabschluß- und Lief. erzwang für die zur Durchführung der strukturbestimmenden Aufgaben erforderlichen Zulieferungen und Leistungen begründet. Für eine planmäßige Vorbereitung und Durchführung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben ist der Einsatz von Auftragsleitern durch die verantwortlichen Betriebe vorgesehen, die mit den erforderlichen Informationen und Vollmachten auszustatten sind. Damit soll eine einheitliche komplexe Leitung gewährleistet werden.

Aufgabe des verantwortlichen Ministers ist es, die volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben unter Kontrolle zu halten und ihre Verwirklichung insbesondere durch die Plangestaltung im eigenen Führungsbereich und durch koordinierende Einwirkung auf die beteiligten Führungsbereiche anderer zentraler Staatsorgane zu sichern.

Im System dieser Regelungen obliegt es den festgelegten verantwortlichen Betrieben, für die vorrangige Planung, Bilanzierung und Realisierung der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben im Gesamtbereich der erfaßten volkswirtschaftlichen Verflechtung zu sorgen. Die Betriebe werden zur Wahrnehmung dieser Aufgaben auf solche Methoden ihrer Leitungstätigkeit orientiert wie

— die Schaffung eines inhaltlichen und zeitlichen Vorlaufs in der Planung, Bilanzierung und Vertragsbindung,

— die Anwendung der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Operationsforschung und der Netzwerktechnik,

— die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststandes, der Kombination und Spezialisierung unter Anwendung vertraglicher Vereinbarungen und ökonomischer Hebel sowie die Anwendung geeigneter wirtschaftsorganisatorischer Formen, z. B. die Bildung von Kooperationsverbänden gemäß der Verordnung vom 21. Dezember 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen.

Mit den neuen Maßnahmen zur Entwicklung der staatlichen Planung und Leitung der strukturbestimmenden Aufgaben sind die Regelungen für die Veränderung des Systems der materiellen Bilanzierung in den Jahren 1969/1970 inhaltlich abgestimmt. Sowohl die Grundsatzregelung als auch der Entwurf der Verordnung über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bilanzierung material-wirtschaftlicher Prozesse⁷ sind darauf gerichtet, die materielle Bilanzierung auf die Durchsetzung der getroffenen Strukturstreitigkeiten und die mit dem Perspektivplan festgelegten Aufgaben und Proportionen zu konzentrieren und

berührt.“ Vgl. auch Verordnung vom 21. 12. 1967 über die vertragliche Sicherung der Kooperation für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen (GBl. II 1968 S. 43), §2 Abs. 2: „Die in den langfristigen Wirtschaftsverträgen festgelegten Leistungen zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion volkswirtschaftlich strukturbestimmender Erzeugnisse und Erzeugnisgruppen sind in die Pläne aller Verantwortungsbereiche aufzunehmen und werden Bestandteil der Bilanzen.“

⁷ vgl. „Material“, a. a. O., S. 49.